



## für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 4		Freyung, 31.03.2015		45. Jahrgang	
Datum	Inhalt				Seite
02.03.2015	Nachruf Olga Hartmann .....				12
16.03.2015	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über das Wildschutzgebiet „Wintergatter-Marderau“ im Bereich der Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Neureichenau, Revier Bischofsreut (siehe Anlage Lageplan Marderau) .....				12
16.03.2015	Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über das Wildschutzgebiet „Wintergatter-Schlichtenberg“ im Bereich der Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Neureichenau, Revier Mauth (siehe Anlage Lageplan Schlichtenberg) .....				14
20.03.2015	Kraftloserklärung der Sparkasse Freyung-Grafenau .....				15

### Nachruf

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

### Frau Olga Hartmann

Die Verstorbene war von 1970 bis 1981 als Raumpflegerin in der Realschule Grafenau beschäftigt.

Sie kam ihrer Tätigkeit mit großer Sorgfalt nach und zeichnete sich durch besonderen Arbeits-einsatz und Zuverlässigkeit aus.

Der Landkreis und die Schulgemeinschaft Grafenau werden ihr Andenken in Ehren halten.

Freyung, 02.03.2015

Sebastian Gruber  
Landrat

Fritz Weber  
Personalratsvorsitzender

Schulgemeinschaft  
Realschule Grafenau

### Verordnung

**des Landratsamtes Freyung-Grafenau über  
das Wildschutzgebiet „Wintergatter-  
Marderau“ im Bereich der Bayer.  
Staatsforsten, Forstbetrieb Neureichenau,  
Revier Bischofsreut  
(siehe Anlage Lageplan Marderau)**

Auf Grund des Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13.10.1978, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau -

Untere Jagdbehörde - folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 10.2.2015 genehmigte Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das im Bereich der Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Neureichenau, Revier Bischofsreut liegende Gebiet „Wintergatter-Marderau“ wird in den in § 2 Abs. 3 näher

bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, dass die Fütterungen annehmende Wild (in erster Linie Rotwild) an den Fütterungen und in einem Schutzzweck entsprechenden Umgriff vor Störungen zu bewahren und dadurch Schältschäden zu verhindern.

## § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Wildschutzgebiet „Wintergatter-Marderau“ hat folgende Größe: 174 ha.
- (2) Das Wildschutzgebiet „Wintergatter-Marderau“ liegt ca. 2,5 km südlich von Bischofsreut in den Staatswaldabteilungen XIV 3 Innere Reut, XIV 4 Gabelwald und XVI 4 Marderau.
- (3) Die Grenze des Wildschutzgebietes verläuft wie folgt:  
Die Grenze verläuft im Süden an der kalten Moldau, Rothbachstraße und Osterbachkanalstraße bis zur Kreuzung Goldgrubenhängstraße. Dann verläuft die Grenze im Westen auf einem Rückweg (ehem. Kanal) bis zur Duschlbergerstraße, dann im Norden auf der Abteilungslinie Neuschlag/ Marderau und einem Rückweg längs des Nebbraumreutes bis fast an den Raumreute Weg. Im Osten verläuft die Grenze auf einer Schneise in den Abteilungen Marderau / Bärenfilz bis zur kalten Moldau.
- (4) Die Grenzen des Wildschutzgebietes ist in Karten M= 1:10 000 grün eingetragen, die beim Landratsamt Freyung-Grafenau als untere Jagdbehörde und beim Forstbetrieb Neureichenau niedergelegt sind.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (5) Die Karten werden beim Landratsamt Freyung-Grafenau und beim Forstbetrieb Neureichenau archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## § 3 Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG wird hiermit untersagt, Flächen und nichtöffentliche Wege der Wildschutzgebiete jeweils während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.

- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Wildschutzgebietes „Wintergatter-Marderau“ vereinbar ist.

- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Absatz 2 ist das Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde.

## § 4 Sonderregelung

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die Wildfütterung sowie alle damit zusammenhängenden erforderlichen Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde - erfolgt,
5. die dienstlichen Aufgaben der grenzüberwachenden Organe, die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des

folgenden Jahres Flächen und nichtöffentliche Wege des Wildschutzgebietes betritt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft; zugleich tritt mit diesem Zeitpunkt die alte Verordnung vom 20.11.1980 außer Kraft.

**Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Freyung, 16.03.2015

Sedlmaier

## Verordnung des Landratsamtes Freyung-Grafenau über das Wildschutzgebiet „Wintergatter- Schlichtenberg“ im Bereich der Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Neureichenau, Revier Mauth

Auf Grund des Art. 21 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. 10.1978, zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt das Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde - folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 10.02.2015 genehmigte Verordnung:

### § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das im Bereich der Bayer. Staatsforsten, Forstbetrieb Neureichenau, Revier Mauth liegende Gebiet „Wintergatter-Schlichtenberg“ wird in den § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zu Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, das die Fütterung annehmende Wild (in erster Linie Rotwild) an den Fütterungen und in einem dem Schutzzweck entsprechenden Umgriff vor Störungen zu bewahren und dadurch Schältschäden zu verhindern.

### § 2 Schutzgebietsgrenze

- (1) Das Wildschutzgebiet hat folgende Größe: 207 ha
- (2) Das Wildschutzgebiet „Wintergatter-Schlichtenberg“ wird im Süden durch die Staatswaldgrenze, in Richtung Westen durch die Brunndobel- und Ewigkeitsstraße begrenzt. Nach Norden folgt die Grenze auf der Teilstrecke noch der Ewigkeitsstraße,

dann der Abteilungslinie „Taferlhäng/Stanglhäng“ und der Stanglhängstraße. Ein Rückeweg bis zur Grenze Stanglhängstraße und dann weiter auf der Abteilungslinie „Maischplatz - Steinberghäng“ bis zur Staatswaldgrenze bildet die Grenze im Osten.

- (3) Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Karte M = 1:10 000 eingetragen, die beim Landratsamt Freyung-Grafenau als untere Jagdbehörde und beim Forstbetrieb Neureichenau niedergelegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Karte wird beim Landratsamt Freyung-Grafenau und beim Forstbetrieb Neureichenau archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG wird hiermit untersagt, Flächen und nichtöffentliche Wege des Wildschutzgebietes jeweils während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres zu betreten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes „Wintergatter-Schlichtenberg“ vereinbar ist.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Absatz 2 ist das Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde.

### § 4 Sonderregelung

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die Wildfütterung sowie alle damit zusammenhängenden erforderlichen Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung

bzw. im Einvernehmen mit dem Landratsamt Freyung-Grafenau - Untere Jagdbehörde - erfolgt,

5. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 15. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres Flächen und nichtöffentliche Wege der Wildschutzgebiete betritt.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freyung-Grafenau in Kraft, zugleich tritt mit diesem Zeitpunkt die alte Verordnung vom 20.11.1980 außer Kraft.

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Freyung, 16.03.2015

Sedlmaier

### Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch der Sparkasse Freyung-Grafenau

**Nr. 3165063318**

**mit einem Guthaben von 57.564,97 €**

wird hiermit als kraftlos erklärt.

Freyung, 20.03.2015

**Sparkasse Freyung-Grafenau**

---

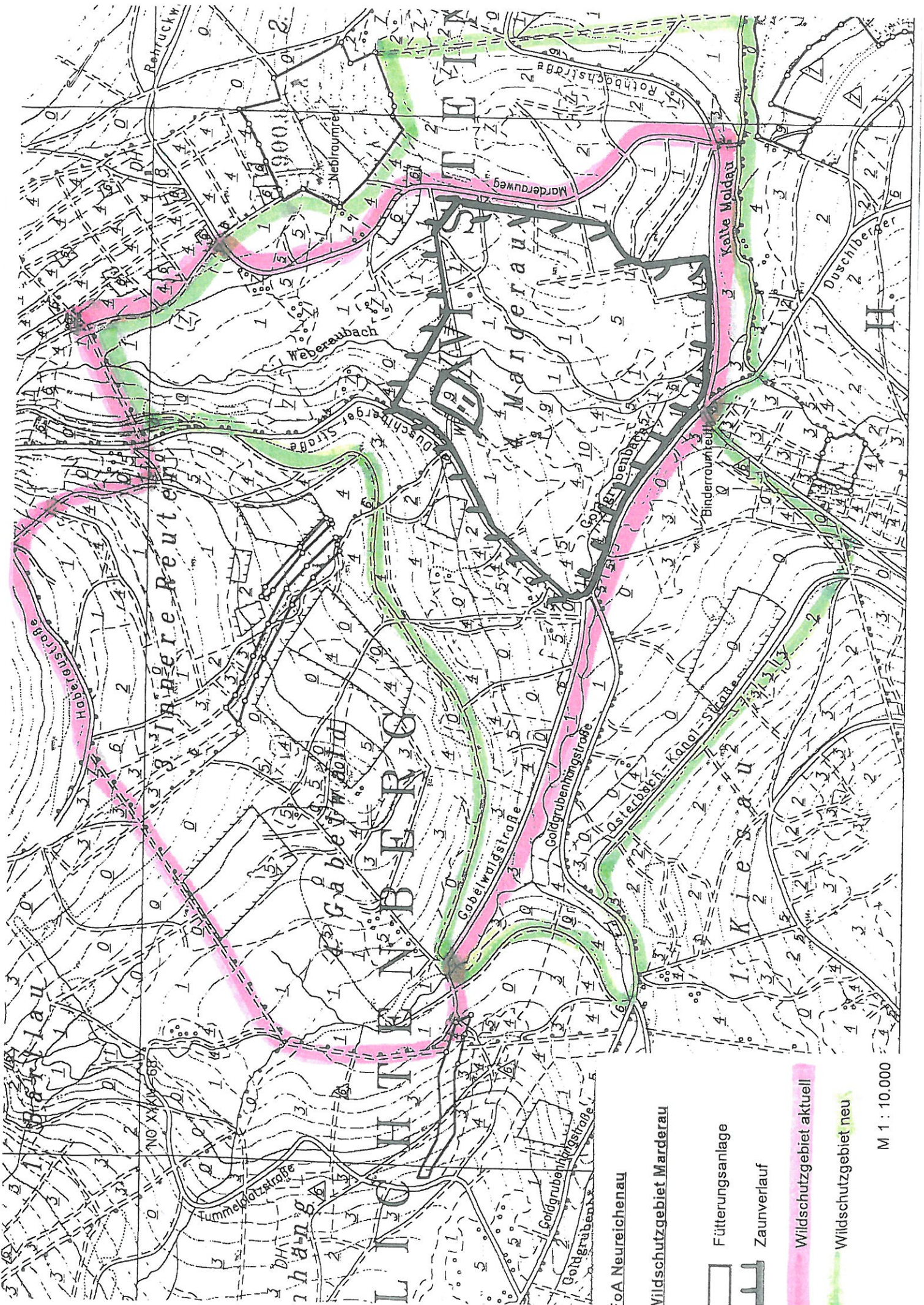
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: **Landratsamt Freyung-Grafenau**  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---





oA Neureichenau

Wildschutzgebiet Marderau

Fütterungsanlage

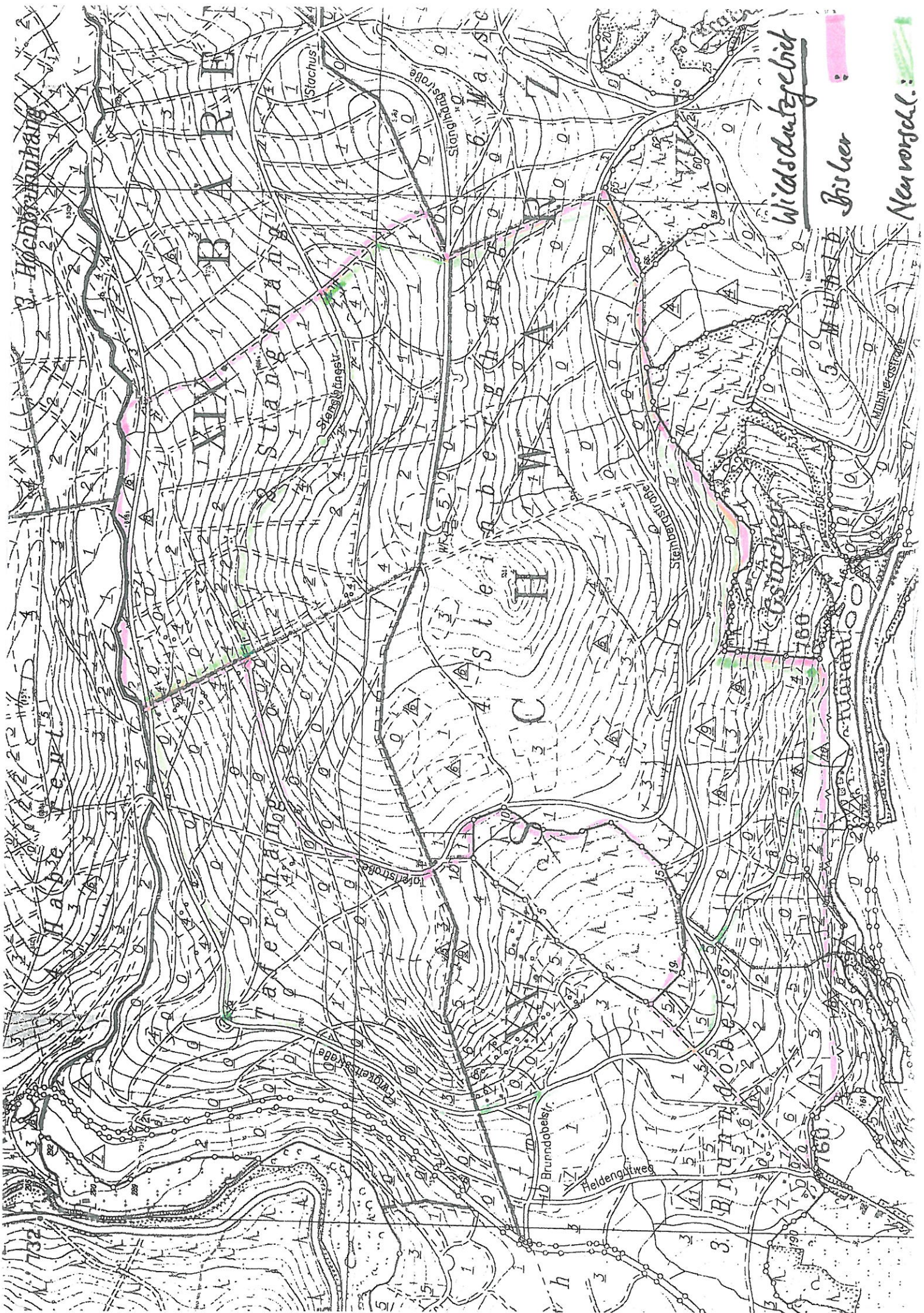
Zaunverlauf

Wildschutzgebiet aktuell

Wildschutzgebiet neu

M 1 : 10.000





Waldschutzgebiet

Bisher

Neuvorsch.

Hochrühnhang

HABERHANG

STANGHANG

WASSERBACH

BRUNNEN

Haberhang

Taferhang

Kobersdorf

Brunnendobels

Heidengutweg

BRUNNEN

Kükenkoppel

Stanghangstr.

Stachus

Waldhangstr.

Geislerstr.

Wasserbach

BRUNNEN

Mühlengasse